

Übergangsregelung für individuelle Netzentgelte im Kontext der Energiekrise im Jahr 2023

Hintergrund und Einordnung

Die Kostenbelastung durch hohe Preise für Strom und Erdgas hat im Zuge der Energiekrise stark zugenommen. Die Börsenstrompreise im bisherigen Jahresverlauf erreichen zwar nicht mehr die Extremwerte wie im Spätsommer 2022, bewegen sich aber mit einem Durchschnittspreis von über 110 EUR/MWh auf einem deutlich höheren Niveau als im langfristigen Mittel der Vorjahre. Zudem mussten viele Unternehmen im letzten Jahr mit dem Auslaufen günstiger langfristiger Versorgungsverträge Ende letzten Jahres neue Stromverträge zu höheren Preisen abschließen. Gleichzeitig ist die Entlastungswirkung der Preisbremsen aufgrund hoher Zugangshürden und starrer Fördergrenzen gering. Ein dauerhaftes Absinken der Preise auf das Vorkrisenniveau ist vorerst nicht absehbar. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industriezweige ist damit akut bedroht.

Diese Situation führt bei einer Anzahl von Industrieunternehmen auch 2023 zu einer nicht verschuldeten und nicht planbaren Beeinträchtigung der Produktion, wodurch unter normalen Bedingungen erreichbare Jahresbenutzungsschwellen verfehlt werden. So lag das Produktionsniveau von Chemikalien und Pharmazeutika im Februar 2023 um 15,8 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Einige energieintensive Produktionszweige mussten aufgrund der Kostenbelastung zeitweise stark heruntergefahren werden. Die Erreichung von mindestens 7.000 Jahresbenutzungsstunden ist jedoch erforderlich für den Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV. Diese Regelung hat grundsätzlich eine netzstützende Wirkung und stellt für betroffene Unternehmen zudem oft eine essenzielle Entlastung dar.

Bisherige Übergangsregelung im Kontext verminderter Gasimporte ist unzureichend

Die Bundesregierung hat im Kontext der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 eine Übergangsregel für den Erhalt individueller Netzentgelte gemäß § 32 Abs. 10 StromNEV eingeführt, die eine Fortgeltung von für das Jahr 2019 geltenden Vereinbarungen über ein individuelles Netzentgelt ermöglichte. Diese hatte der VCI ausdrücklich begrüßt und eine Ausweitung auf 2021 angeregt, die allerdings leider nicht umgesetzt wurde.

2022 wurde im Kontext der Energiekrise eine neue Übergangsregelung in Form einer Festlegungsermächtigung nach § 118 Abs. 46 EnWG eingeführt. Eine entsprechende „**Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte**“ wurde am 7. Dezember 2022 von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Diese sieht vor, dass „*Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen von Erdgas nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren*“, einen Anspruch

auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV aus dem Kalenderjahr 2021 für das Kalenderjahr 2022 haben.

Aus Sicht des VCI war die Einführung einer Übergangsregel mit Blick auf die Energiekrise grundsätzlich positiv. **Die Gesetzesgrundlage im EnWG verkennt jedoch, dass die Produktion in der chemischen Industrie in vielen Fällen nicht unmittelbar aufgrund reduzierter Gasimportmengen gedrosselt worden ist, sondern auch mittelbar wegen der hohen Preise** sowohl für Erdgas als auch für Strom, Dampf und Wärme, durch die viele Produktionsprozesse nicht mehr wirtschaftlich sind. So können Produktionsprozesse entlang gesamter Wertschöpfungsketten beeinträchtigt werden. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Rohstoffe auf den Märkten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Festlegung der Bundesnetzagentur ermöglicht zwar, dass eine Reduktion der Produktion als Maßnahme zur Reduzierung des Gasverbrauchs anerkannt wird. Es wird dennoch insgesamt kritisch gesehen, dass eine Regelung für den Strombereich auf einer unmittelbaren Reduktion des Gasbezugs basiert, der sich allenfalls indirekt auf die Einhaltung der 7.000 Jahresbenutzungsstunden auswirkt.

Vorschlag einer Übergangsregelung für 2023

Der VCI macht sich vor diesem Hintergrund für die Einführung einer Übergangsregelung für 2023 stark. Die Umsetzungsgrundlage kann über eine zusätzliche Festlegungsermächtigung in § 118 EnWG geschaffen werden. Idealerweise sollte sich diese an der Corona-Regelung von 2020 gemäß § 32 Abs. 10 StromNEV orientieren.

- Analog zu dieser Sonderregelung und abweichend vom § 118 Abs. 46 EnWG sind der Krieg gegen die Ukraine und die damit einhergehenden Verwerfungen, insbesondere der Rückgang der Gasimportmengen, der damit verbundene Anstieg der Energiepreise und die Verteuerung von Sekundärenergien (z.B. Dampf, Wärme) als **exogener Schock** zu werten, der die gesamte Wirtschaft betrifft. Die Regelung sollte damit grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen, die bisher Anspruch auf individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV hatten. Dies umfasst Unternehmen, die für ihre Produktion Strom beziehen, die Kunden versorgen, welche ihre Produktion im Krisenkontext gedrosselt haben oder die Prozesswärme extern zu kaufen (etwa in Chemieparkverbänden) und dementsprechend keine direkte Gasverbrauchsreduktion nachweisen können.
- Die genannten Voraussetzungen sollten dabei auch in analoger Weise als hinreichend für die weitere **Inanspruchnahme einer Netzentgeltreduktion nach § 19 Abs. 2 S. 1 (atypische Netznutzung)** gelten. Da zahlreiche Unternehmen für den Fall eines Gasmangels (z.B. im kommenden Winter 2023/24) Maßnahmen zum Fuel Switch z.B. auf Öl-Heizkessel vorbereitet haben, ist ein geringerer Einsatz von gasbetriebenen KWK-Anlagen absehbar, was zu einer reduzierten Eigenstromerzeugung führt. Dies hätte wiederum einen steigenden Strombezug aus dem Netz insbesondere auch in den Hochlastzeitfenstern zur Folge. Die Erweiterung der vorgeschlagenen Regelung auf § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV stellt sicher, dass ein Brennstoffwechsel nicht benachteiligt wird und das Potenzial zur Einsparung von Gas leichter genutzt werden kann.
- Die Regelung nach § 118 Abs. 46 EnWG hat gezeigt, dass **2021 als Bezugsjahr nur bedingt geeignet** ist, da einige Unternehmen pandemiebedingt die Kriterien in diesem Bezugsjahr

noch verfehlt hatten. Dies sollte bei einer Übergangsregelung für 2023 zum Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte berücksichtigt werden, indem die Weitergeltung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn dies schon 2020 oder 2021 der Fall war.

- Mindestens jedoch sollte eine zeitliche Verlängerung und deutliche Vereinfachung von § 118 Abs. 46 EnWG geprüft werden. In der zugehörigen Festlegung der Bundesnetzagentur sollte insbesondere die Begrifflichkeit wie „Reduktion der Produktion“ weit gefasst werden und auch eigenständige, marktgetriebene Reduktionen berücksichtigen. Der Begriff der „Produktion“ sollte auch die Produktion von Prozesswärme und anderen Medien umfassen. Nachweispflichten sollten einfach und praktikabel ausgestaltet werden. Es sollte klargestellt werden, dass genauso wie die produktionsbedingte Reduktion von Gas auch die Reduktion von gasbasiert hergestellter Prozesswärme zur Inanspruchnahme berechtigen muss.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 69 2556-1542 | M +49 170 898 3572 | [E.nachtsheim@vci.de](mailto:nachtsheim@vci.de)

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.